Az.: 621.12

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Berg-Mitte – 1. Teiländerung“
(Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Berg-Mitte – 1. Teiländerung“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umrandet.

Lageplan

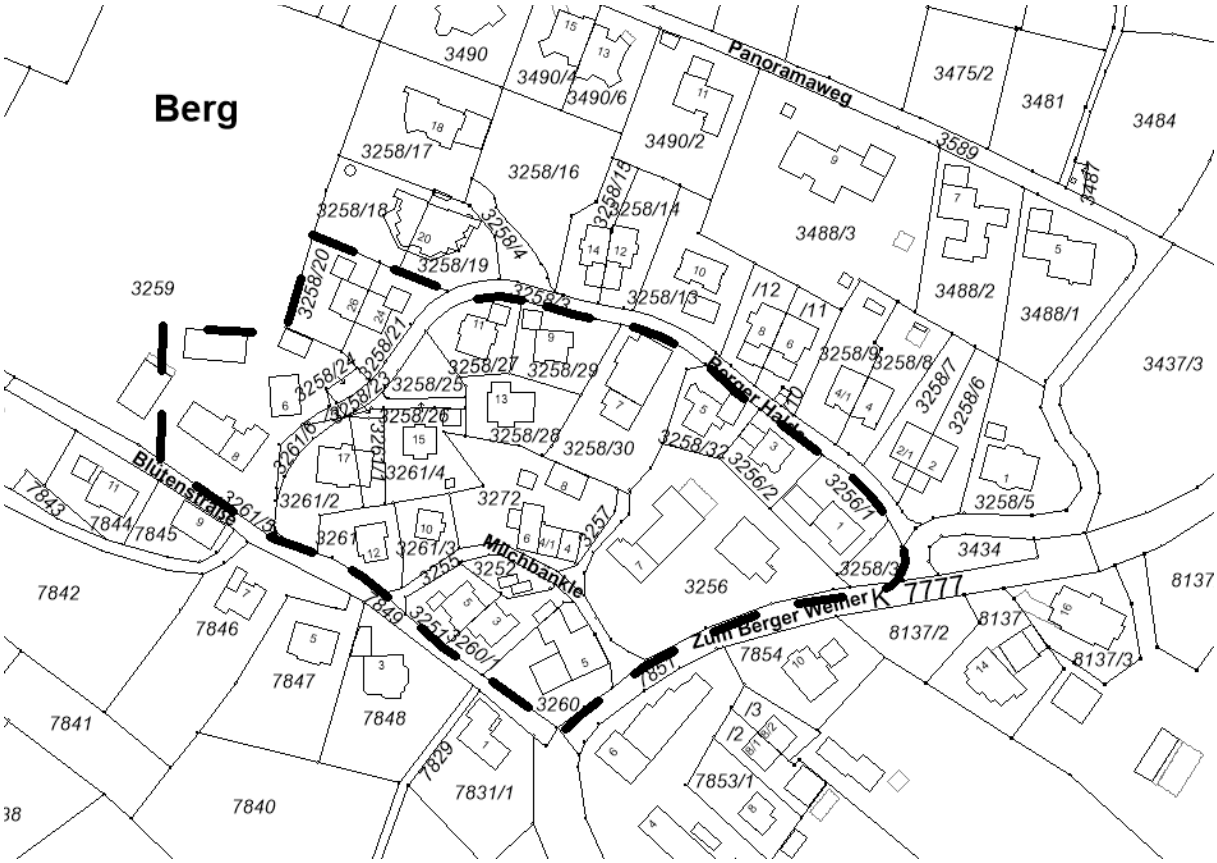

Beschreibung des Geltungsbereichs
Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: Ortsteil Berg, nördlich der „Blütenstraße, westlich der Straße „zum Berger Weiher“ (K 7777) und größtenteils südlich der Berger Halde
Stand: 16.07.2025

Ziel und Zweck der Planung
Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen.

- Ausschluss von Ferienwohnungen schafft Wohnraum für die Bevölkerung
- Zulassung von Ferienwohnungen im Kernbereich von Berg kann gerade in der besonderen Lage zu einer Ferienwohnungssiedlung führen und die Belebung des Ortsteiles einschränken
- Ungleichbehandlung der Teilbereiche von Berg, im nicht angegriffenen Teilbereich des Bebauungsplans sind Ferienwohnungen weiterhin unzulässig
- Sicherstellung der städtebaulichen Ziele durch Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans „Berg-Mitte“ von 1989

Verfahrensart
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung
Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und der Planungsinhalte findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und gegebenenfalls weitere Beteiligungen der Öffentlichkeit werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen berichtet. Weitere Gelegenheit zur Äußerung besteht während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Hinweise
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Gegen den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans kann die Bürgerschaft gemäß § 21 Abs. 3 GemO innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses einen Bürgerentscheid beantragen. Nach Ablauf der drei Monate ist dies nicht mehr möglich.

Kressbronn a. B., 31.07.2025

gez.
Daniel Enzensperger
Bürgermeister